



Geschäftsordnung

für die

Stadtverordneten zu Bschopau.



Druck von Paul Strebelow in Bschopau.

1288

Gelehrter

Ständebuch



I. Vorsitzender, Protocollführer und deren Wahl.

§. 1.

Alljährlich nach Eintritt des neuerwählten Drittheiles der Stadtverordneten ist aus der Mitte des Collegium ein Vorsitzender, ein Stellvertreter desselben und ein Protocollführer zu wählen.

Die Einführung des neuen Drittheils und die Leitung der Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch einen Rathsdeputirten.

§. 2.

Der Vorsitzende und beziehentlich dessen Stellvertreter ist das Organ des Stadtverordneten-Collegium in seinen Verhältnissen zu dem Stadtrathe und zu den höheren Behörden, beruft die Sitzungen ein, führt in denselben den Vorsitz, hat alle Berathungsgegenstände, welche nach der Geschäftspraxis voraussichtlich einer Deputation überwiesen werden, sofort nach eigener Entschließung an dieselbe abzugeben, ist auch allezeit berechtigt, an den Berathungen der außerordentlichen Deputationen theilzunehmen, darf sich jedoch an der Beschlußfassung nicht betheiligen, dafern er nicht selbst Mitglied der Deputation ist. Will sich der Vorsitzende im Gesamt-Collegium bei irgend einer Debatte selbst betheiligen, so hat er den Vorsitz an den Stellvertreter zu übertragen.

§. 3.

Außer dem aus der Mitte des Collegium zu wählenden Protocollführer ist noch ein zweiter besoldeter Protocollant zu wählen, bei dessen Wahl die Stadtverordneten nicht an die

Mitglieder des Collegium gebunden sind. Dem Letzteren liegt die Protocollführung in den Sitzungen der Stadtverordneten und die Fertigung der zu veröffentlichenden Protocoll-extracte ob. (§. 7.)

Wenn dieser behindert ist, so tritt der unbesoldete Protocollführer für ihn ein. Derselbe hat überdies die von dem besoldeten Protocollanten gefertigten Protocoll-extracte vor deren Veröffentlichung durch den Druck einer sorgfältigen Redaction zu unterwerfen.

II. Von den Sitzungen.

§. 4.

Die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordneten finden von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen an einem bestimmten, beim Beginn des neuen Geschäftsjahres festzustellenden Tage statt und nehmen in der Regel um 6 Uhr Abends ihren Anfang.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsitzende, so oft es ihm nöthig erscheint.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§. 5.

Ausnahmsweise können geheime Sitzungen stattfinden auf Antrag

- a. des Stadtrathes,
- b. des Vorsitzenden des Collegium,
- c. einer Deputation,
- d. eines Mitgliedes, vorausgesetzt, daß in letzterem Falle der Antrag außerdem von mindestens 3 Anwesenden unterstützt worden ist.

Die Berathung und Beschlußfassung über einen Antrag auf geheime Sitzung erfolgt geheim.

§. 6.

Verletzungen des Stillschweigens über die in geheimer

Sitzung berathenen Gegenstände sind vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung gegen das betreffende Mitglied zu rügen.

§. 7.

Die Protocolle werden in ausführlichen Extracten durch den Druck veröffentlicht.

§. 8.

Zu den ordentlichen Versammlungen der Stadtverordneten erfolgt keine besondere Einladung.

Der Vorsitzende aber hat dieselben und zugleich auch mittelst Patentes die Tagesordnung vorher im Localblatte bekannt zu machen.

Zu außerordentlichen Versammlungen ladet der Vorsitzende unter Bekanntmachung der Tagesordnung mittelst Patentes ein.

§. 9.

Verhandlungsgegenstände, welche Seiten des Stadtrathes so spät an das Stadtverordneten-Collegium gelangen, daß sie in die zu veröffentlichende Tagesordnung nicht mehr haben aufgenommen werden können, ingleichen Deputationsberichte, welche bei Aufstellung der Tagesordnung nicht berücksichtigt werden konnten, gelangen bei nächster Sitzung zur Berathung, dafern deren Dringlichkeit eine sofortige Erledigung nicht erheischt.

Ueber die Dringlichkeit entscheidet das Ermessen des Vorsitzenden. Es sind jedoch diejenigen Gegenstände, welche vom Stadtrathe als dringlich bezeichnet worden, mindestens dem Collegium vorzutragen und ist letzterem alsdann die Entscheidung überlassen, ob die Berathung und Beschlußfassung über den fraglichen Gegenstand erfolgen soll.

§. 10.

Jeder Stadtverordnete ist verpflichtet, in jeder Versammlung des Collegium pünctlich zu erscheinen, oder sich beim

Vorsitzenden schriftlich bis Nachmittags 3 Uhr des Sitzungstages zu entschuldigen.

Die zu einzelnen Sitzungen einberufenen Ersatzmänner haben, wenn sie ebenfalls behindert sind, bis Nachmittags 3 Uhr des Sitzungstages, für welchen sie einberufen sind, sich mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

Will sich ein Stadtverordneter vor Schluß der Sitzung entfernen, so darf dies nur aus einem genügenden, dem Vorsitzenden anzuzeigenden Entschuldigungsgrunde geschehen.

§. 11.

Jeder Stadtverordnete oder einberufene Ersatzmann, welcher ohne ordnungsmäßige Entschuldigung (§. 10) in der Sitzung außenbleibt, verfällt einer Geldstrafe von 5 Mgr.

Für den Fall, daß durch unentschuldigtes oder eine halbe Stunde nach der anberaumten Sitzung erfolgendes Erscheinen der Mitglieder, oder dadurch, daß sich einzelne derselben vor Schluß der Sitzung ohne Entschuldigung entfernen, die Beschlußfähigkeit des Collegium in Frage gestellt wird, bleibt es dem Collegium vorbehalten, Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Mitglieder auszusprechen.

§. 12.

Der Vorsitzende macht nach Eröffnung der Sitzung die Mitglieder namhaft, deren Außenbleiben oder späteres Erscheinen genügend oder nach seinem Ermessen nicht ausreichend entschuldigt ist.

Der Protocollant zeichnet diese Notizen, ingleichen die Namen Derer, welche unentschuldig außengeblieben oder zu spät erschienen sind, in ein besonderes Buch auf, zieht die Strafen ein und liefert dieselben an die Armenkasse ab.

§. 13.

Ueber Urlaubsgesuche, insoweit sie die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten, wird vom Vorsitzenden, außerdem aber vom Collegium Beschluß gefaßt.

§. 14.

Die Ersatzmänner sind berechtigt, allen Sitzungen der Stadtverordneten beizuwohnen. Jedoch ist ihnen nicht gestattet, an der Discussion und Abstimmung Theil zu nehmen, dafern sie nicht als Stellvertreter einberufen worden sind.

III. Von den Berathungen.

§. 15.

Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung unter Bezugnahme auf die den Mitgliedern vorzulegende Tagesordnung über die etwa noch hinzugekommenen Berathungsgegenstände, sowie über Vertheilung der Vorlagen an die Deputationen Mittheilung zu machen.

§. 16.

Jedes Mitglied, welches in der Versammlung sprechen will, muß den Vorsitzenden um das Wort bitten.

Bitten Mehrere um das Wort, so wird der Vorsitzende dasselbe nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten wurde, ertheilen.

§. 17.

Keinem Mitgliede ist ohne vorgängige Zustimmung des Collegium über einen und denselben Gegenstand das Wort mehr als dreimal zu gestatten. Das Wort zum Behufe einer thatsächlichen Berichtigung oder einer Aufklärung von Mißverständnissen ist von dieser Beschränkung ausgeschlossen und wird sofort nach demjenigen Redner gestattet, der zu solcher Berichtigung Anlaß gegeben hat.

§. 18.

Anträge einzelner Stadtverordneter gelangen nur dann zur Berathung, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern außer dem Antragsteller unterstützt werden.

Uebrigens müssen selbstständige Anträge, wenn sie nicht

schon auf der Tagesordnung gestanden haben und noch im Laufe der betreffenden Sitzung zur Berathung gelangen sollen, noch vor Beginn der Verhandlungen im Collegium schriftlich eingebracht werden. Die Berathung später eingebrachter Anträge bleibt bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, dafern nicht solche vom Collegium beschlossen wird.

Die Anwesenheit des Antragstellers ist nicht unbedingtes Erforderniß.

§. 19.

Jedes Mitglied, welches spricht, hat dies stehend zu thun.

§. 20.

Das Collegium ist berechtigt, die Berathung in jedem Augenblicke und auch dann zu schließen, wenn von Denjenigen, welche um das Wort baten, einer oder mehrere noch nicht gesprochen haben, sobald ein Mitglied, welches noch nicht gesprochen hat, den Schluß der Debatte beantragt.

Wird ein solcher Antrag ausreichend unterstützt (§. 18), so hat der Vorsitzende vor allen Dingen über denselben abstimmen zu lassen. Es darf jedoch keinem Mitgliede das Wort gegen den Schluß der Berathung verweigert, ebenso wenig indeß auch mehr als einmal gestattet werden.

§. 21.

Wenn kein Mitglied weiter um das Wort bittet, erklärt der Vorsitzende die Discussion für geschlossen, oder giebt bei Berathung über Deputationsberichte dem Referenten und bei selbstständigen Anträgen, welche nicht an eine Deputation verwiesen worden sind, dem Antragsteller das Schlußwort.

Sobald das Eine oder das Andere geschehen, darf keinem Mitgliede über denselben Berathungsgegenstand das Wort nochmals gestattet werden.

Nur wenn in der Schlußäußerung des Referenten neue, bisher noch nicht berührte Thatsachen vorgebracht werden, kann jedes Mitglied in Betreff derselben die Wiederaufnahme der Verhandlung beantragen.

§. 22.

Sobald der Vorsitzende den Schluß der Sitzung ausgesprochen hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen der Mitglieder des Collegium nicht gestattet.

§. 23.

Der Vorsitzende hat Mitgliedern, welche sich Lärm oder Störung der Ordnung zu Schulden kommen lassen, dieses zu verweisen; er kann denselben bei fortgesetzter Nichtachtung der Geschäftsordnung selbst die fernere Wortführung untersagen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei dem Vorsitzenden auf Verweisung zur Ordnung anzutragen.

Verursachen mehrere Mitglieder eine Störung, so hat der Vorsitzende durch ein Zeichen mit der Glocke und nach Befinden durch Ordnungsruf zur Ruhe aufzufordern; — bleiben diese Maßnahmen erfolglos, so ist er berechtigt, die Sitzung sofort aufzuheben.

Störung verursachende Zuhörer sind vom Vorsitzenden strengstens zur Ruhe zu verweisen und im Wiederholungsfalle durch den Rathsdienner aus dem Sitzungslocale entfernen zu lassen.

IV. Von den Abstimmungen.

§. 24.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung.

Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Ueber deren Fassung, und dafern mehrere Fragen zur Beschlußfassung vorliegen, über die Reihenfolge, in welcher die Abstimmung erfolgen soll, kann das Wort begehrt werden und das Collegium beschließen. Die Theilung der Fragen kann Jeder verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet das Collegium.

§. 25.

Der Vorsitzende hat die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so zu stellen, daß die Antwort nur mit Ja oder Nein erfolgen kann.

§. 26.

Jedem Mitgliede steht frei, gegen die Art und Weise der Fragstellung Erinnerung zu machen, und dieser ist sofort nachzukommen, wenn das Collegium derselben beitrifft. Solche Erinnerungen bedürfen keiner vorherigen Unterstützung.

§. 27.

Die Abstimmung erfolgt entweder:

- a. durch Aufstehen und Sitzbleiben, oder
- b. durch Namensaufruf, oder
- c. durch schriftliche Abstimmung.

§. 28.

In dem §. 27 unter a. gedachten Falle haben diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage verneinen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben und so zu verbleiben, bis vom Vorsitzenden mit dem Hammer das Zeichen der erfolgten Abstimmung gegeben worden ist.

§. 29.

Bei der Abstimmung durch Namensaufruf ruft der Vorsitzende zunächst seinen Stellvertreter, nach ihm den Protocollanten, dann die übrigen Stadtverordneten auf. Der Vorsitzende selbst giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 30.

Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben ist die regelmäßige; die durch Namensaufruf oder Stimmzettel kann nur stattfinden in Folge eines besonderen von einem Mitgliede gestellten Antrages.

§. 31.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, im Falle Letzterer behindert ist, der Protocollant, und, wenn auch dieser behindert wäre, ein vom Vorsitzenden zu bezeichnender Stadtverordneter zählen die Stimmen.

§. 32.

Sofort nach erfolgter Stimmenzählung giebt der Vorsitzende mit einem Hammer das Zeichen, daß die Abstimmung erfolgt ist und spricht das Resultat derselben aus.

V. Von den Deputationen.

§. 33.

Zu den aus Mitgliedern des Stadtrathes und des Collegium der Stadtverordneten zusammengesetzten Deputationen wählen die Stadtverordneten die Seiten des Stadtrathes bestimmte Zahl Mitglieder. Diese Deputationen werden als ordentliche bezeichnet.

§. 34.

Außerdem wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte noch eine außerordentliche Deputation, aus 6 Mitgliedern bestehend.

Ihr werden alle auf die städtische Verfassung, auf die Jurisdictionsverhältnisse, die Feststellung, Erhöhung oder Minderung der Gehalte und Pensionen, auf die Eingehung neuer, die Fortsetzung oder Beendigung obschwebender Prozesse, auf das städtische Gemeinwesen überhaupt, insoweit rücksichtlich des letzteren für einzelne Branchen nicht besondere außerordentliche Deputationen bestehen, bezügliche Angelegenheiten zur Begutachtung zugewiesen.

Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, auch an den Sitzungen der Deputationen, denen er nicht als Mitglied angehört, beratend, aber nicht beschließend Theil zu nehmen.

§. 35.

Dem Collegium ist unbenommen, die in vorstehendem Paragraph gedachten Deputationen zu mehren oder zu mindern, deren Mitgliederzahl je nach Bedürfniß zu verändern, oder deren Wirkungskreis anders, als jetzt geschehen, zu bestimmen und zu begrenzen; auch über diesen oder jenen Berathungsgegenstand ohne vorherige Ueberweisung desselben an eine Deputation Beschluß zu fassen.

§. 36.

Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede einer andern Deputation anzunehmen.

§. 37.

Die Mitglieder sämtlicher Deputationen werden alljährlich nach Eintritt der neuerwählten Stadtverordneten von Neuem gewählt. Es entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit.

§. 38.

Die Wahl zum Mitgliede einer Deputation oder zum Vorsteher einer solchen kann nur aus hinreichenden Gründen, über deren Zulänglichkeit das Collegium zu entscheiden hat, abgelehnt werden.

§. 39.

Sollte das eine oder das andere Mitglied auf längere Zeit behindert sein, an den Berathungen der Deputationen Theil zu nehmen, so kann das Collegium auf Antrag des Vorstehers der Deputation oder, falls diesen die Behinderung selbst betrifft, des Vorsitzenden des Collegium die betreffende Deputation zeitweilig durch anderweite Wahl ergänzen.

§. 40.

Die außerordentliche Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welcher bei Stimmengleichheit eine Decisivstimme hat.

Kein Mitglied kann indeß in zwei außerordentliche Deputationen gewählt werden.

§. 41.

Der Vorsteher der Deputation ladet die Mitglieder derselben, soweit thunlich, schriftlich zu den Sitzungen, von denen er dem Vorsitzenden des Collegium Nachricht zu geben hat, ein, leitet die Geschäfte und Verhandlungen und bestimmt für jeden Gegenstand den Referenten.

Der Vorsteher hat die Referate, deren Uebernahme kein Mitglied verweigern darf, dergestalt zu vertheilen, daß sämtliche Deputationsmitglieder, soweit thunlich, gleichmäßig belastet werden.

Dafern durch unentschuldigtes Ausbleiben der Mitglieder oder durch unpünctliches Erscheinen oder vorzeitiges Entfernen derselben die Beschlußfähigkeit der Deputation in Frage gestellt wird, hat der Vorsteher der Deputation dem Vorsitzenden des Collegium hierüber Anzeige zu erstatten und Letzteres nach Befinden Ordnungsstrafen gegen die säumigen Mitglieder auszusprechen.

§. 42.

Der Referent trägt den Berathungsgegenstand zuvörderst in der Sitzung mündlich vor, und die Deputation beschließt hierauf nach vorgängiger Berathung das abzugebende Gutachten.

§. 43.

Die Berathung in einer Deputation ist nur dann zu beginnen und fortzustellen, wenn wenigstens die Hälfte derselben zugegen ist. Combinirte Deputationen sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gesammten Mitglieder der betreffenden Deputationen anwesend ist.

§. 44.

Der Referent hat in Gemäßheit des von der Deputation gefaßten Beschlusses einen schriftlichen Bericht an das Collegium zu fertigen.

Wenn in der Deputation eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, so hat der Referent die Ansicht der Majorität und der Minorität zum Vortrag zu bringen.

Jedoch steht es den Gegnern des Referenten frei, zur mehrern Ausführung ihrer gegentheiligen Ansicht noch ein schriftliches Separat-Gutachten unmittelbar nach der Berichterstattung Seiten des Referenten dem Collegium vorzutragen.

§. 45.

Der Vorsteher der Deputation hat, sobald über einen Gegenstand die Berichterstattung im Collegium erfolgen kann, dem Vorsitzenden des Collegium davon Anzeige zu machen; — Letzterer bestimmt, an welchem Tage der Bericht zum Vortrage gelangen soll.

§. 46.

Schriftliche Berichte sind von denjenigen Mitgliedern der Deputation, welche bei der Berathung des Gegenstandes anwesend waren und mit Inhalt und Fassung derselben sich einverstanden erklärt haben, zu unterzeichnen.

Denjenigen Mitgliedern, welche der betreffenden Sitzung nicht beigewohnt, sind die Berichte zur Kenntnißnahme mitzutheilen, die zu unterzeichnen sie wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet sind.

§. 47.

Der Bericht wird in der Sitzung des Collegium von dem Referenten selbst und nur in dessen Abwesenheit von einem andern Deputationsmitgliede vorgetragen.

§. 48.

Gegenstände, welche in den Wirkungskreis verschiedener Deputationen einschlagen, sind zunächst derjenigen Deputation, wohin sie der Hauptsache nach gehören, zuzuweisen, jedoch kann von dem Vorsitzenden auch der Zutritt der andern betreffenden Deputation angeordnet werden.

§. 49.

Wenn ein Gegenstand, welcher bereits von einer combinirten Deputation des Stadtrathes und der Stadtverordneten berathen wurde, trotzdem noch der Begutachtung einer außerordentlichen Deputation zugewiesen wird, so sind zu den diesfalligen Berathungen der letzteren die Mitglieder der combinirten Deputation zuzuziehen.

Dieselben haben in solchem Falle in der Deputation Stimmrecht.

§. 50.

Erachtet eine Deputation selbst bei Berathung eines Gegenstandes den Hinzutritt einer anderen für wünschenswerth, so hat dies der Vorsteher dem Vorsitzenden des Collegium anzuzeigen, welcher dann den Hinzutritt der betreffenden Deputation zu veranlassen hat.

§. 51.

Auch in dieser vereinigten Deputation führt der Vorsteher der Deputation, welcher der Berathungsgegenstand zunächst zugewiesen wurde, den Vorsitz, und das Referat hat ein Mitglied dieser letztgedachten Deputation zu übernehmen.

§. 52.

Die Deputationsversammlungen sind wemöglich im Sitzungslocale der Stadtverordneten abzuhalten.

§. 53.

Der Vorsitzende hat beim Beginne eines neuen Geschäftsjahres jedem neu eintretenden Stadtverordneten oder Ersatzmann ein Exemplar der Geschäftsordnung einzuhändigen.

Etwaige später beschlossene Abänderungen oder Zusätze zu derselben werden, so lange sie nicht ebenfalls zum Drucke und Vertheilung an die Mitglieder gelangt sind, in einer der ersten Sitzungen des Geschäftsjahres vorgelesen, außerdem während der letzteren im Locale der Sitzungen zu jedes Mitgliedes Einsicht schriftlich ausgelegt.



